



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
9. August 2021
Deutsch
Original: Englisch

Erklärung der Präsidentschaft des Sicherheitsrats

Am 9. August 2021 gab der Präsident des Sicherheitsrats im Zusammenhang mit der Behandlung des Themas „Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit“, im Einklang mit dem angesichts der außerordentlichen Umstände aufgrund der COVID-19-Pandemie vereinbarten und in dem Dokument [S/2020/372](#) festgelegten Verfahren, im Namen des Rates die folgende Erklärung ab:

„Der Sicherheitsrat bekräftigt seine nach der Charta der Vereinten Nationen bestehende Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit sowie seine Verpflichtung, die Ziele und Grundsätze der Charta hochzuhalten.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1982 (SRÜ) niedergelegt, den rechtlichen Rahmen für Tätigkeiten in den Ozeanen vorgibt, so auch für die Bekämpfung unerlaubter Aktivitäten auf See.

Der Sicherheitsrat nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den anhaltenden Bedrohungen der maritimen Sicherheit durch Seeräuberei, bewaffnete Raubüberfälle auf See sowie Reisetätigkeiten von Terroristen und ihre Nutzung der See zur Begehung von Straftaten und von Handlungen gegen den Schiffsverkehr, gegen Offshore-Anlagen, kritische Infrastruktur und andere maritime Interessen. Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem anhaltenden Problem der auf See verübten grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, einschließlich des unerlaubten Handels mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen, der Schleusung von Migrantinnen und Migranten, des Menschenhandels und des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, und nimmt außerdem Kenntnis von den anderen unerlaubten Aktivitäten. Der Sicherheitsrat nimmt Kenntnis von dem beklagenswerten Verlust an Menschenleben und den nachteiligen Auswirkungen auf den internationalen Handel, die Energiesicherheit und die Weltwirtschaft, die solche Aktivitäten nach sich ziehen, und betont in dieser Hinsicht, wie wichtig es ist, die rechtmäßige Nutzung der Ozeane und das menschliche Leben auf See sowie die Existenzgrundlagen und die Sicherheit von Küstengemeinschaften zu schützen.

Der Sicherheitsrat bekräftigt, dass das Völkerrecht, wie im Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen von 1982, im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen und im Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität niedergelegt, den Rechtsrahmen bildet, der unter

21-10935 (G)



anderem auf die Bekämpfung unerlaubter Aktivitäten auf See anwendbar ist, und erinnert ferner an das Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt, das Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (Protokoll von 1988) und das dazugehörige Protokoll von 2005, die den groben Rahmen für die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsstaaten vorgeben.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, gegebenenfalls zu erwägen, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und die dazugehörigen Protokolle, das Übereinkommen der Vereinten Nationen von 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (Suchtstoffübereinkommen 1988), das Einheitsübereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll von 1972 geänderten Fassung, das Übereinkommen von 1971 über psychotrope Stoffe, das Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt und das dazugehörige Protokoll von 2005 sowie das Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, zu ratifizieren oder ihnen beizutreten. Der Sicherheitsrat legt den Mitgliedstaaten ferner nahe, die Behörde oder erforderlichenfalls die Behörden zu bestimmen, die Rechtshilfeersuchen um die Bestätigung der Staatsangehörigkeit und um die Erlaubnis, angemessene Maßnahmen gemäß diesen Übereinkommen zu treffen, entgegenzunehmen und bearbeiten.

Der Sicherheitsrat fordert die Mitgliedstaaten auf, den Internationalen Code für die Gefahrenabwehr auf Schiffen und in Hafenanlagen und Kapitel XI – 2 des Internationalen Übereinkommens zum Schutz des menschlichen Lebens auf See wirksam anzuwenden und mit der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation zusammenzuarbeiten, um den sicheren Schiffsverkehr zu fördern und gleichzeitig die Freiheit der Schifffahrt zu gewährleisten, im Einklang mit dem anwendbaren Völkerrecht.

Der Sicherheitsrat anerkennt die Bemühungen der Länder in den betreffenden Regionen, mit dem entsprechenden völkerrechtlichen Rahmen im Einklang stehende, zweckdienliche Maßnahmen zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität, der Seeräuberei und bewaffneter Raubüberfälle auf See zu ergreifen.

Der Sicherheitsrat nimmt zur Kenntnis, dass Terroristen unter bestimmten Umständen und in bestimmten Regionen von der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität profitieren können, und fordert die Mitgliedstaaten auf, unter anderem über die jeweiligen zuständigen Behörden der Staaten zu erwägen, globale Rechtsinstrumente zu ratifizieren und durchzuführen und sich an nationalen, regionalen und globalen Initiativen zu beteiligen, die darauf gerichtet sind, Kapazitäten aufzubauen, um den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, Waffen, Drogen und Kulturgütern, einschließlich über Seehäfen und auf See, und den unerlaubten Handel zur direkten Unterstützung terroristischer Netzwerke sowie den Menschenhandel zu verhüten und zu bekämpfen.

Der Sicherheitsrat nimmt zur Kenntnis, dass Terroristen gefährdete Ziele, darunter kritische Infrastrukturen und öffentliche Orte, und insbesondere den Transportsektor, einschließlich Seehäfen und Seetransporten, sowie vernetzte kritische Infrastrukturen angreifen könnten, was die Bedeutung der verstärkten Zusammenarbeit zum Schutz kritischer Infrastrukturen, einschließlich grenzüberschreitender Infrastrukturen, deutlich macht, und fordert die Mitgliedstaaten auf, die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen durchzuführen.

Der Sicherheitsrat erkennt an, wie wichtig es ist, die internationale und regionale Zusammenarbeit zu verbessern, um Bedrohungen der maritimen Sicherheit zu bekämpfen. Der Sicherheitsrat würdigt in dieser Hinsicht die Anstrengungen der regionalen und subregionalen Organisationen und einzelner Länder zur Verbesserung der maritimen Gefahrenabwehr, unter anderem durch Informationsaustausch im maritimen Bereich.

Der Sicherheitsrat begrüßt die gegenseitige Rechtshilfe und andere Formen der Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Strafverfolgung zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf See, darunter bilaterale oder regionale Übereinkünfte oder andere Vereinbarungen, und fordert die Mitgliedstaaten nachdrücklich auf, gegebenenfalls von den einschlägigen Bestimmungen der anwendbaren Übereinkünfte, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität und der dazugehörigen Protokolle, Gebrauch zu machen, um diese Zusammenarbeit zu erleichtern.

Der Sicherheitsrat begrüßt ferner die Schaffung von Plattformen wie dem Forum über maritime Kriminalität im Indischen Ozean des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, den Austausch von Verbindungsrichterinnen und -richtern und die Einrichtung regionaler Kooperationsnetzwerke von Staatsanwältinnen und -anwälten sowie den zentralen Behörden zur Förderung der Zusammenarbeit im Justizbereich und der Untersuchung und strafrechtlichen Verfolgung krimineller Netzwerke und begrüßt die laufende Arbeit des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung auf Ersuchen der Mitgliedstaaten.

Der Sicherheitsrat ist sich der Notwendigkeit bewusst, auf Ersuchen der Mitgliedstaaten deren Kapazitäten zur wirksamen Bekämpfung der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität auf See auszubauen, und bittet die Mitgliedstaaten, ihre Erfahrungen bezüglich der möglichen Defizite und Schwächen in dieser Hinsicht mit anderen Mitgliedstaaten, dem Büro der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung und der Internationalen Seeschiffahrts-Organisation zu teilen.

Der Sicherheitsrat ermutigt die Vereinten Nationen sowie die regionalen und subregionalen Organisationen zu weiteren Bemühungen, den Mitgliedstaaten bei ihrem Kapazitätsaufbau behilflich zu sein und wirksame Verfahrensweisen zur Verhütung und Bekämpfung des Terrorismus auf See weiterzugeben. Der Sicherheitsrat ermutigt ferner die zuständigen Institutionen des Globalen Paktes der Vereinten Nationen zur Koordinierung der Terrorismusbekämpfung, ihre Kapazitätsaufbauprogramme in dieser Hinsicht weiterzuführen.

Der Sicherheitsrat begrüßt die Einrichtung der Südrouten-Partnerschaft des Büros der Vereinten Nationen für Drogen- und Verbrechensbekämpfung, die vom Heroinhandel über den Seeweg im Indischen Ozean betroffene Länder zusammenbringt, sowie andere Initiativen zur Einrichtung von Regionalforen für maritime Kriminalität, die das Ziel verfolgen, die Zusammenarbeit, die Abstimmung und den Informationsaustausch unter den Staaten zu stärken, die an der Bewältigung des illegalen Seehandels beteiligt sind.

Der Sicherheitsrat legt den Mitgliedstaaten nahe, ihre Kapazitäten zur Verbesserung der maritimen Sicherheit und Gefahrenabwehr, auch gegenüber Seeräuberei und bewaffneten Raubüberfällen auf See und terroristischen Aktivitäten sowie allen Formen der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und anderen unerlaubten Aktivitäten im maritimen Bereich, über die einschlägigen Organisationen und Instrumente weiter auszubauen und zu stärken.“